

Grundsätze der Ausführungspolitik

Best Execution Policy

In diesem Dokument werden die Grundsätze der Ausführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich der Marke easybank beschrieben.

1. Einleitung

Kreditinstitute sind verpflichtet bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden über Finanzinstrumente eine Ausführungspolitik ("Best Execution Policy") festzulegen und gleichfalls wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass alle damit verbundenen Dienstleistungen im Sinne dieser Ausführungspolitik erbracht werden. Ziel ist es bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Hierzu werden Grundsätze definiert und angewandt, die in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Validität und Qualität überprüft werden.

Diese "Best Execution Policy" betrifft ausschließlich Wertpapieraufträge des Geschäftsbereiches "easybank" der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden "Bank" oder "easybank"). Die "Best Execution Policy" des Geschäftsbereiches easybank kommt im Fall von ausdrücklichen Weisungen des Kunden, Aufträge an einem bestimmten Handelsplatz auszuführen, nicht zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für das beratungsfreie Geschäft.

Bei vorliegender Indikation behält sich die Bank das Recht vor, Einzeltitel von der Auswahlfunktion unter "Best Execution" auszuschließen. Auftragsplatzierungen werden sodann ausschließlich bei Vorliegen einer konkreten Kundenweisung hinsichtlich eines verfügbaren Handelsplatzes verarbeitet. Im Interesse des Kunden behält sich die Bank weiters das Recht vor, auswählbare Orderarten hinsichtlich des Marktumfeldes anzupassen bzw. einzuschränken. Der Kunde erklärt sich zudem einverstanden, dass zur adäquaten Platzierung bzw. Ausführung der Aufträge auch nicht regulierte Handelsplätze ("over the counter" - OTC) im Bedarfsfall miteinbezogen werden können.

2. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir im Folgenden die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen.

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der Bank (im Folgenden auch Ausführungspolitik oder Execution Policy genannt) gelten für sämtliche Privatkunden der Bank im Geschäftsbereich easybank und beziehen sich auf alle Gattungen von Finanzinstrumenten und Handelsplätzen, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

3. Allgemeines

Wenn die Bank einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle erforderlichen Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die Bank geeignete Vorschriften und Verfahren anwendet, die ein bestmögliches Ausführungsergebnis erzielen sollen. Die Bank bemüht sich dabei, die Interessen der Kunden bei der Abwägung der wesentlichen Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen und dabei gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren zu liefern.

Die Bank kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließen kann (Kommissionsgeschäft).

4. Auflistung der Faktoren

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§§ 62-64 WAG 2018) sind Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen im Wertpapiergeschäft (nachfolgend auch "Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte") aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen. Mit der Bestimmung des "bestmöglichen Handelsplatzes" ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Ausführungsgrundsätze sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Die Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank.

Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte folgende Kriterien berücksichtigt:

- den Preis des Finanzinstrumentes (Kursstellung)
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Transaktionskosten (sämtliche eigene und fremde Spesen, Entgelte und Gebühren, die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- die Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungs-/Ausführungsdauer)
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- die Art und den Umfang des Auftrages (Orderzusätze und Ordergröße)
- sowie alle sonstigen relevanten Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Abführung etwaiger mit dem Kauf des jeweiligen Finanzinstrumentes in Verbindung stehenden Finanztransaktionssteuern, die Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

4.1. Preis des Finanzinstrumentes

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarkprinzip) – soweit vorhanden – ab.

4.2. Kosten

Die Kosten orientieren sich an den zur Verfügung stehenden unter Punkt 7.3 angeführten Handelsplätzen, die sich im Wesentlichen durch Folgendes unterscheiden können

4.2.1 Direkte Platzierung durch die Bank an einem Handelsplatz (Inland)

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontoführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

4.2.2. Ausführung durch Intermediär

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank auch die Kosten des für die Abwicklung beauftragten Intermediärs sowie fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

4.3. Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne der Entgegennahme des Auftrags, bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung wird maßgeblich vom Automatisierungsgrad der Auftragsabwicklung beeinflusst.

4.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank auch die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die Bank behält sich das Recht vor, mit Kenntniserlangung einer problembehafteten Abwicklung die Handelbarkeit zu beschränken.

4.5. Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst. An den Börsen können Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Orderarten. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Handelsplätze bilden können. Dies kann zur Folge haben, dass Aufträge nicht zur Ausführung gebracht werden können. Der Kunde wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

5. Faktoren und ihre Gewichtung

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Gemäß § 62 WAG 2018 bringt die Bank für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 ihre Ausführungspolitik in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen dieser Kundengruppe.

Entscheidend für die Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes ist das Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Nachgereichte Aspekte werden prioritär behandelt, wenn sich diese direkt im Gesamtentgelt niederschlagen, oder im speziellen Anlassfall als Vorbedingung für eine erfolgreiche Ausführung identifiziert wurden.

Weitere für diese Kundengruppe weniger relevante Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Kriterium des Gesamtentgelts untergeordnet. Bei sämtlichen durch die Bank ausgewählten Vorschlagsbörsen oder Ausführungsplätzen, ist von einer reibungslosen Durchführung und Abwicklung/Abrechnung der Aufträge auszugehen, weshalb diesen Faktoren bei der Beurteilung eine geringere Bedeutung zugemessen wird.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die Bank welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der genannten Kriterien schlägt die Bank grundsätzlich den für den Kunden spesengünstigsten Handels-/Ausführungsplatz vor. Sofern ein Finanzinstrument an diesem Handels-/Ausführungsplatz nicht notiert, wird der Auftrag am nächstgünstigsten Handels-/Ausführungsplatz oder in weiterer Folge an der jeweiligen Heimatbörse bzw. dem Haupthandelsplatz durchgeführt.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann neben geregelten Märkten, auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), ein organisiertes Handelssystem (OTF), über einen systematischen Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen.

Im Falle von Investmentfonds, Anleihen und strukturierten Produkten (z.B. Zertifikate und Optionsscheine) kann die Ausführung auch außerhalb eines Handelsplatzes (geregelter Markt, MTF und OTF) stattfinden.

Diese Regelung wurde von der Bank getroffen, um für die eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleichbleibend bestmögliches Gesamtergebnis liefern zu können, was nicht bedeutet, dass es in Ausnahmefällen nicht zu Abweichungen kommen kann.

In Abstimmung mit der angeführten Differenzierung weist die Bank den bestmöglichen Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des einzelnen Finanzinstruments zu. Im Einzelfall können individuelle Auftragsmerkmale dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen, den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen, Ausführungsplatz benennen kann. Individuelle Auftragsmerkmale können ein Ausschlusskriterium der beschriebenen Ausführungsgrundsätze darstellen. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur mit einer expliziten Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Ausführungspolitik der Bank bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung (durch explizite Nennung des gewünschten Ausführungsplatzes) zum Ausdruck bringen.

6. Vorrang von Weisungen (weisungsgebundene Aufträge)

Erhält die Bank eine von einem Kunden erteilte ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.

Die beschriebenen Ausführungsgrundsätze der Bank kommen somit nicht zur Anwendung. Folglich kann eine bestmögliche Ausführung im Sinne der Grundsätze der Ausführungspolitik nicht garantiert werden.

7. Anwendung

Grundsätzlich finden die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte Anwendung auf die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefter Finanzinstrumente erteilt. Erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen börslichen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses zur Ausführung gebracht. Die vorliegenden Grundsätze der Auftragsausführung unter der "Best Execution Policy" finden jedoch keine Anwendung.

7.1 Assetklassen

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu Assetklassen zusammengefasst und werden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte gleichwertig behandelt. Assetklassen:

- Aktien und aktienvertretende Zertifikate
- Exchange Traded Products (ETPs), [inkl. ETFs/ETCs/ETNs]
- Anleihen
- Investmentfonds
- Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen

7.2 Handelszeiten

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank bzw. der jeweiligen Handelsplätze eingehende Aufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels berücksichtigt.

7.3 Handelsplätze

Die Bank hat im Rahmen der Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung insbesondere geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market-Maker und sonstige Liquiditätsgeber berücksichtigt. Die Bank bedient sich eines Intermediär, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen sicher zu stellen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre / des Intermediär regelmäßig überprüfen. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausführungsgrundsätze und Usancen des jeweiligen Intermediär zur Anwendung kommen. Weiterführende Details zu den Ausführungsgrundsätzen des Intermediär werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Börse Inland (Direktanbindung):

Xetra Wien (Market Identifier Code Xetra Wien: XVIE)
Wiener Börse AG
Wallnerstraße 8
1010 Wien
ÖSTERREICH

Börse Ausland (mittels Intermediär):

Gettex (Market Identifier Code Gettex: MUNC)
Karolinenplatz 6
80333 München
DEUTSCHLAND

Weitere außerbörsliche Handelsplätze:

- Organisierte Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
- Multilaterale Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
- Emittenten von verbrieften Derivaten
- Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Kapitalanlagegesellschaften

7.4 Intermediäre

Die Bank bedient sich bei der Abwicklung gemäß den Ausführungsgrundsätzen in den überwiegenden Fällen folgender Intermediäre:

HSBC Continental Europe S.A., Germany
Hansaallee 3
40549 Düsseldorf
DEUTSCHLAND

UBS Switzerland AG
Europastraße 1
CH-8152 Opfikon
SCHWEIZ

8. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz

8.1 Finanzinstrumente Inland

Nicht weisungsgebundene Aufträge zu inländischen Finanzinstrumenten werden an einem österreichischen Handelsplatz platziert. Hierzu stellt der Heimatmarkt mit der Börse Wien das bestmögliche Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der unter 4.1 - 4.5 angeführten Punkte dar. Werden inländische Wertpapiere an einem inländischen Handelsplatz gekauft, so kann der Verkauf ebenfalls nur am inländischen Handelsplatz erfolgen.

8.1.1 Aktien / aktienvertretende Zertifikate / ETPs Inland mit aktiver Handelsnotiz in Österreich

Aufträge in inländischen Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und ETPs, werden im Zuge der direkten Börsenanbindung der Bank an der Wiener Börse platziert (vorausgesetzt einer aktiven Handelsnotiz).

Ausnahme/Abweichung für Kunden mit easy broker Wertpapierdepots:

Unter Berücksichtigung der Abweichungen des Gebührenmodells für Kunden mit historischen easy broker Wertpapierdepots (easy broker, easy broker starter, easy broker plus, easy broker premium) wird seitens der Bank eine Differenzierung betreffend der Orderweiterleitung für AT-ISINs mit aktiver Notiz am Handelsplatz Wien vorgenommen. Entgegen der prinzipiellen Annahme der Bank, dass für inländische Finanzinstrumente via Börse Wien das beste Ergebnis im konkreten Kundeninteresse erzielt wird, trifft dies für Kunden mit historischen easy broker Wertpapierdepots samt unverändertem Konditionsmodell nicht zu.

Um das beste Ergebnis im Sinne der geltenden Ausführungspolitik zu erzielen, ist es für Kunden mit historischen easy broker Wertpapierdepots samt unverändertem Konditionsmodell erforderlich, beim börslichen Handel in Wertpapieren mit AT-ISIN die Börse Gettex selbstständig zu wählen und somit durch Weisung des konkreten Handelsplatzes (Gettex) das bestmögliche Ausführungsergebnis ebenfalls für AT-ISINs im Sinne der geltenden Best Execution Policy sicherzustellen.

Zu beachten ist hierzu das Gebührenmodell des jeweiligen Wertpapierdepots, über das eine Orderplatzierung in AT-ISINs beabsichtigt wird. Die Angabe zum konkreten Gebührenmodell eines Depots findet sich nach erfolgreichem Login im easy eBanking unter dem Reiter „Wertpapier“ im Menü „Depotdetails“ in der ersten Zeile der Übersicht. Der zuvor beschriebene Sachverhalt gilt für Depots der Gebührenmodelle „easy broker“, „easy broker starter“, „easy broker plus“ sowie „easy broker premium“. Das zugehörige dem Depot unterlegte Preisblatt findet sich unmittelbar neben der Angabe zum Gebührenmodell mit einem Link erreichbar.

8.1.2 Anleihen (Eigenemissionen)

Um den regulatorischen Transparenzvorschriften entsprechen zu können, werden Auftragsausführungen in bereits emittierten und sekundär gehandelten Schuldverschreibungstiteln der BAWAG Group vorausgesetzt einer Notierung grundsätzlich über den Heimatmarkt (Xetra Wien an der Wiener Börse) abgewickelt.

8.2 Finanzinstrumente International

8.2.1 Aktien, aktienvertretende Zertifikate, ETPs Ausland mit aktiver Handelsnotiz in Deutschland

Nicht weisungsgebundene Aufträge zu ausländischen Finanzinstrumenten werden am deutschen Handelsplatz platziert. Hierzu stellt die Börse Gettex das bestmögliche Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der unter 4.1 - 4.5 angeführten Punkte dar. Werden Wertpapiere via Börse Gettex gekauft, so kann nachgelagert sowohl an der Börse Gettex als auch an (fast) allen anderen angebotenen deutschen Handelsplätzen ein weisungsgebundener Verkaufsauftrag erfolgen.

8.2.2 Aktien, aktienvertretende Zertifikate, ETPs ohne aktiver Handelsnotiz in Deutschland

Die Bank bietet grundsätzlich an nachfolgenden Handelsplätzen die Möglichkeit zur Platzierung von Aufträgen. Die verfügbaren Handelsplätze orientieren sich am jeweiligen Finanzinstrument.

Nachfolgend angeführte Handelsplätze sind mittels Weisung der Bank mitzuteilen und finden keine Anwendung in den beschriebenen Ausführungsgrundsätzen. Wertpapiere, welche an einem der nachfolgenden Handelsplätze erworben werden, stellen auch zugleich den einzig möglichen Handelsplatz zur Veräußerung dar.

Niederlande	Amsterdam
Frankreich	Paris
Spanien	Madrid
Belgien	Brüssel
Portugal	Lissabon
Schweiz	Zürich
Großbritannien	London
Dänemark	Kopenhagen
Schweden	Stockholm
Finnland	Helsinki
Norwegen	Oslo
USA	Nyse / Nyse American / Nasdaq
Kanada	Vancouver / Toronto
Australien	Sydney
China / Hong Kong	Hong Kong
Japan	Tokyo

Die Bank kann sich hierbei weiterer Intermediäre zur Platzierung der Aufträge an o.a. Börsenplätzen bedienen.

8.3 Anleihen International bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Da die engsten Geld-Brief Spannen und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie z.B.: Staats-/ Banken oder Unternehmensanleihen) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und eine beträchtliche Anzahl dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Finanzinstrumenten von der Bank außerbörslich über elektronische Handelssysteme platziert, welche der jeweiligen Kundenorder betreffend Preisbildung einen fairen und marktgerechten Ausführungskurs garantieren können. Eine Orderplatzierung kann im Einklang und unter Berücksichtigung der Ausführungsgrundsätze alternativ auch direkt beim jeweiligen Emittenten oder einem vom Emittenten festgelegten Liquiditätsgeber erfolgen.

8.3.1 Anleihen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die Bank ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gemäß Emissionsbedingungen (Bankeneinstandspreis + Verkaufsprovision) für einen bestimmten, von der Bank zu definierenden Zeitraum, stellen. In diesem Fall werden Kundenorders immer gegen dieses Angebot ausgeführt. Sollte die Bank kein Zeichnungsangebot stellen, werden Kundenorders nach Möglichkeit im außerbörslichen Handel vor Erstvaluta durchgeführt, wobei zusätzlich zum Ausführungskurs die üblichen Anleihepesen zur Verrechnung kommen.

8.4 Investmentfonds

Die über die Bank verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert (NAV) gehandelt. Die Bank kann sich bei der Auftragsplatzierung etwaiger „Transfer Agents“ bzw. Intermediäre bedienen, sofern beispielsweise keine direkten Handelsverbindungen zu den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften bestehen.

Die Bank wird Aufträge über Erwerb oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, mittels Weisung des Kunden, entsprechend platzieren.

8.5 Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen

Vorausgesetzt einer technischen Anbindung erfolgen Orderplatzierungen von Optionsscheinen, Zertifikaten bzw. strukturierten Produkten direkt beim jeweiligen Emittenten, welcher gleichzeitig den Status eines SI für seine Produkte innehat. Dies garantiert sowohl ausreichende Liquidität als auch eine faire Bepreisung des jeweiligen strukturierten Produkts.

Besteht keine technische Anbindung zum Emittenten bzw. an eine vom Emittenten genutzte regulierte MTF/OTF-Handelsplattform, erfolgt die Platzierung gemäß der geltenden Ausführungspolitik.

8.6 Kapitalmaßnahmen und Handel mit Bezugsrechten

Die Bank sammelt Kundenaufträge und leitet diese im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Weisungseingangs – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Im Falle von Kundeninteresse aktiv bei einer Kapitalmaßnahme teilzunehmen, muss eine entsprechende Weisung für den Erwerb von Bezugsrechten erteilt werden. Für die Ausübung der Bezugsrechte, muss seitens des Kunden eine gesonderte Auftragserteilung in telefonischer oder schriftlicher Form erfolgen.

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten gesammelt an den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben. Zu beachten

ist, dass die Bank bei diesem Vorgehen keine Verwertung von Bezugsrechten durchführt, die Teil laufender Verkaufsaufträge sind. Ebenso greift die Bank zu diesem Zeitpunkt nicht in aktive Kaufaufträge für Bezugsrechte ein. Die Berücksichtigung der letztmöglichen Verwertungsmöglichkeit bzw. der Anmeldefrist zum Umtausch von Bezugsrechten obliegt der alleinigen Verantwortung des Anlegers.

8.7 Sparplan

Zur Erzielung eines möglichst niedrigen Gesamtentgelts im Kundeninteresse (Reduzierung der Abwicklungsgebühren) steht es der Bank frei, Kundenaufträge zum vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt zu aggregieren und in Folge gesammelt an den dafür vorgesehenen Handelsplatz weiterzuleiten. Siehe auch Punkt 12. "Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen".

8.7.1 Aktien Inland

Sparplanaufträge von österreichischen Aktien werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt am österreichischen Handelsplatz XETRA Wien (Market Identifier Code Xetra Wien: XVIE) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend österreichische Aktien einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in österreichischen Aktien ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.2 Aktien Ausland

Sparplanaufträge von internationalen Aktien werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt via Lang & Schwarz Trade Center – SI (Market Identifier Code L&S: LSSI) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend internationale Aktien einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in internationalen Aktien ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.3 ETPs

Sparplanaufträge in ETPs (ETFs/ETCs/ETNs) werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt via Lang & Schwarz Trade Center – SI (Market Identifier Code L&S: LSSI) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend ETPs einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in ETPs ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.4 Investmentfonds

Erhaltene Sparplanaufträge in Investmentfondsanteilen werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt an die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften weitergeleitet. Die Bank kann sich bei der Auftragsplatzierung etwaiger "Transfer Agents" bzw. Intermediäre bedienen, sofern beispielsweise keine direkten Handelsverbindungen zu den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften bestehen.

9. Zeichnungen

9.1 Aktien

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Aktien von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Das Konsortium der Intermediäre variiert je nach Vergabe des Börsengangmandates des ausgebenden Unternehmens.

9.2 Exchange Traded Products (ETFs/ETCs/ETNs)

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Exchange Traded Products von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

9.3 Anleihen

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Anleihen von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre bzw. den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

9.4 Optionsscheine, Zertifikaten und strukturierte Produkte

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Optionsscheinen von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre bzw. den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

10. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handels-/Ausführungsort bzw. in jenem Lagerland verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden bzw. gelagert werden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden.

Wird ein Verkauf an einem anderen Handels-/Ausführungsort seitens des Kunden ausdrücklich gewünscht, muss zuerst ein Auftrag zur Änderung von Handels-/Ausführungsort und Lagerort (gebührenpflichtig lt. geltendem Preisblatt „sonstige Wertpapierdienstleistungen“) erteilt werden. Erst nach erfolgter Umlagerung kann ein Verkaufsauftrag zu diesem, vom Kauf abweichenden, Handels-/Ausführungsort erteilt werden.

Bestehen auf dem Kundendepot Wertpapierpositionen die vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGBl I 2010/111) angeschafft wurden (sogenannter KEST-Altbestand) und liegt der Bank seitens des Kunden keine explizite Weisung zum Verkauf dieses Bestandes vor, wird die Bank versuchen, diesen Bestand zu erhalten und bei Platzierung des Verkaufs nach Möglichkeit bevorzugt auf Bestände zuzugreifen, die bereits als KEST-Neubestand geführt werden und somit der „Kursgewinn“-KESt unterliegen.

11. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme (Handelsplatz)

Sollte die Ausführung und Abwicklung von Aufträgen an geregelten Märkten, multilateralen oder organisierten Handelssystemen unwahrscheinlich sein, können Kundenaufträge auch außerhalb dieser Handelsplätze durchgeführt werden.

12. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung kann seitens der Bank vorgesehen werden. Dies erfolgt nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass eine Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um Nachteile für Kunden zu vermeiden und die redliche Zusammenlegung von Aufträgen zu regeln, werden in den Leitlinien und Vorgaben der Bank Regeln für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt. Dabei werden für die Zuordnung von Aufträgen Prozesse angewendet, welche eine redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte sicherstellen. Diese bestimmen Volumen und Preis von Aufträgen, die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen.

13. Ausnahmen bzw. abweichende Ausführung

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von der beschriebenen Ausführungspolitik abweichende Auswahl des Handelsplatzes erforderlich machen, steht es der Bank frei in Ausnahmefällen und mit Blick auf die Erbringung einer kontinuierlichen Dienstleistung, dabei stets unter Wahrung des Kundeninteresses, den Auftrag auch außerhalb der beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die aktuell gültige Aufstellung aller angebotenen Handels- und Ausführungsplätze sowie die jeweils gültigen Konditionen sind im Preisblatt auf unserer Webseite www.easybank.at zu finden.

15. Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen

Information zu möglichen Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen an die Bank finden sich im Dokument "Allgemeine Information für Kunden über Annahme von Vorteilen".

16. Prüfung der Ausführungsgrundsätze

Um die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen laufend zu überwachen, wird die Bank die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich überprüfen und falls erforderlich eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze bzw. eine Adaptierung der geltenden Ausführungspolitik vornehmen. Die Bank wird den Kunden über vorgenommene Änderungen in angemessener Weise in Kenntnis gesetzt.

Ebenfalls einmal jährlich wird seitens der Bank eine den Vorgaben entsprechende, frei zugängliche und abrufbare Information über die fünf wichtigsten Handelsplätze (an denen Kundenaufträge ausgeführt wurden), gegliedert nach Klassen von Finanzinstrumenten und die damit in Zusammenhang stehende Ausführungsqualität erstellt. Die entsprechende Publikation erfolgt auf der Webseite der Bank unter www.easybank.at in der dafür vorgesehenen Rubrik.

17. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Ausführungspolitik der Bank zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden, die Bank anhand ihrer geltenden Ausführungspolitik und unter Berücksichtigung der darin definierten Ausführungsgrundsätze Orderplatzierungen im Kundeninteresse vornimmt. Obwohl die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nicht in ausnahmslos allen Fällen möglich sein wird, ist die Bank dabei stets bemüht sämtliche vorliegende Informationen und Faktoren abzuwägen und sowohl im Sinne des bestmöglichen Ergebnisses zu beurteilen als auch folglich im Kundeninteresse zu handeln.